

# Vorwort

Nach einer grundlegenden Neufassung 2015 ist die Betriebssicherheitsverordnung zuletzt im Juli 2021 geändert worden. Die BetrSichV ist eine „zentrale Verordnung für den Arbeitsschutz, die in praktisch jedem Unternehmen gilt“<sup>1</sup>. Sie ist das **Grundgesetz für den technischen Arbeitsschutz**. Sie gilt grundsätzlich für *jede Verwendung eines jeden Arbeitsmittels durch jeden Beschäftigten*.

Diesen Praxisleitfaden hat ein Jurist geschrieben – die technische Betriebssicherheit ist unverkennbar stark juristisch geprägt. Das Buch ist aber insbesondere für die betriebliche Praxis gedacht – es wendet sich an die Zuständigen in Unternehmen, die als Führungskräfte automatisch verantwortlich „geboren“ sind, die durch Pflichten-delegation zu verantwortlichen Personen „gekoren“ werden, oder die als – interne oder externe – Berater mit ihrer Bestellung Sicherheitsaufgaben übernehmen (zu diesen Personen siehe Kapitel 2).

Der Leitfaden will die – nicht wenigen – Pflichten benennen, aber auch realistische Umsetzungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten aufzeigen. Wenn man – wie der Verordnungsgeber in der Begründung – behauptet, die BetrSichV „*entfaltet für die Wirtschaft deutliches Entlastungspotenzial*“<sup>2</sup>, muss man solche Wege auch benennen, entfalten und (ausreichend) rechtssicher beschreiten können.

Die Verantwortung für die Wege zur Umsetzung der BetrSichV tragen Arbeitgeber und Führungskräfte. Das Verwaltungsgericht Berlin betonte, „dass es mit dem Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung zu einem Systemwechsel kommen und an die Stelle der Überwachungsphilosophie im Wesentlichen die Maxime der Betreiberverantwortung treten sollte“<sup>3</sup>.

Wird nicht oder nicht ausreichend umgesetzt, können die Verantwortlichen haften. Das Landgericht Stendal<sup>4</sup> hat zu einer Teleskop-Arbeitsbühne gesagt, man sei „zur besonderen Sicherung veranlasst“ und den Mieter nach ihrer Beschädigung haften lassen: „Es fehlt schon eine hinreichende Gefährdungsbeurteilung. Es sind weder hinreichende Schutzmaßnahmen festgelegt noch kontrolliert worden. Die Dokumentation fehlt völlig.“ Diese Aussagen verdeutlichen den Stellenwert der Schutzziele der BetrSichV – und der beiden Grundelemente: Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen.

---

<sup>1</sup> BR-Drs. 400/14 v. 28.08.2014, S. 74.

<sup>2</sup> BR-Drs. 400/14 v. 28.06.2014, S. 72.

<sup>3</sup> VG Berlin, Urteil vom 12.12.2005 (Az. 35 A 146.03).

<sup>4</sup> LG Stendal, Urteil vom 26.01.2012 (Az. 31 O 95/09).

Teil 1 dieses Buches erläutert die entscheidenden Fragen für die Anwendung der BetrSichV und gibt (so hoffe ich) brauchbare Antworten – auch wenn schon hier betont werden muss, dass die entscheidenden Probleme für die betriebliche Praxis nicht selten Abwägungen und Wertungen erfordern, sodass die einzig zutreffende Antwort jene ist, für die Juristen verlacht werden: „Es kommt darauf an.“ Das sollte nicht kritisiert, sondern akzeptiert werden – und es sollte gesagt werden, worauf es denn ankommt – es müssen seriös die Rahmenbedingungen geschildert werden, die bei der Umsetzung im Vordergrund stehen.

Denn es hat „sich als Illusion erwiesen, dass der Gesetzgeber durch seine Normen im Voraus vollständig und endgültig die Entscheidung jedes Einzelfalles festlegen kann“<sup>5</sup>. Recht ist nur ein „Möglichkeitsraum mit Entscheidungskorridor“<sup>6</sup>. Zur Weimarer Reichsverfassung heißt es, sie ist „ein Möglichkeitsraum politischer Konkretisierung und juristischer Interpretation, die Entscheidungsnotwendigkeiten und Auslegungsmöglichkeiten begründete und begrenzt“<sup>7</sup>. Auch das ArbSchG und die BetrSichV enthalten häufig keine Antworten, sondern sind nur der Rahmen, in dem die Verantwortlichen die Antwort selbst finden müssen, nötige und schwierige Entscheidungen treffen müssen und dabei häufig ungenaue Rechtsvorschriften auslegen – und dann anwenden – müssen. Recht ist ein Rahmen – und enthält nicht immer konkrete Antworten.

Dieser Rechtsrahmen wird in diesem Buch so analysiert:

Kapitel 1: Der Anwendungsbereich der BetrSichV

Kapitel 2: Die innerbetrieblich Verantwortlichen

Kapitel 3: Ziel, Sicherheitsmaßstab und Lösungsformel der BetrSichV

Kapitel 4: Anforderungen an Arbeitsmittel: Produktsicherheit

Kapitel 5: Gefährdungsbeurteilung und ihre Dokumentation

Kapitel 6: Anforderungen an die Arbeitsmittelverwendung: Schutzmaßnahmen

Kapitel 7: Anleitungen der Beschäftigten: Betriebsanweisung

Kapitel 8: Qualifikation der Beschäftigten: Unterweisung

Kapitel 9: Aufsicht Kontrolle/Überwachung/Durchsetzung

Kapitel 10: Prüfungen von Arbeitsmittel

Kapitel 11: Stand der Technik und Technische Regeln als Hilfsmittel

Kapitel 12: Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder

Kapitel 13: Strafsanktionen

---

<sup>5</sup> Ingeborg Puppe, *Kleine Schule des juristischen Denkens*, 2008, S. 76.

<sup>6</sup> So „Robert Habeck“ – im Singspiel am Nockherberg im März 2023.

<sup>7</sup> *Christoph Gusy*, 100 Jahre Weimarer Verfassung. Eine gute Verfassung in schlechter Zeit, 2018, S. 9.

In Teil 2 dieses Buches sind Gerichtsurteile mit Bezug zum technischen Arbeitsschutz aufbereitet. In Teil 1 wird immer wieder auf dieses „verwirklichte Recht“ Bezug genommen. So wird deutlich, dass es nicht um graue Theorie geht, sondern um farbige Rechtsprechungspraxis, die bisweilen auch kunterbunt im Sinne von uneinheitlich ist. Mit der Analyse der Gerichtspraxis kann man auch einschätzen, was im Ernstfall „real“ gefordert wird. Der englische Jurist *Oliver Wendell Holmes* meinte sogar, dass „*Recht nichts anderes ist als die richtige Voraussicht dessen, was die Gerichte sagen werden*“<sup>8</sup>.

Aber Vorsicht Nr. 1: Es wurde immer ein konkreter Einzelfall mit all seinen Besonderheiten entschieden – und jeder (Un-)Fall hat einen anderen Hintergrund. Und Vorsicht Nr. 2: Die BetrSichV hat einen präventiven Ansatz – ihr „Ziel ist es, die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten“ (§ 1 Abs. 1). Es kann also nicht nur um das Mindestmaß gehen, um gerichtliche Verfahren zu „überstehen“, sondern um verantwortungsvolle Betriebssicherheit.

Juristen und Techniker nutzen nicht immer dieselben Begriffe. So spricht das Amtsgericht Tettmang im Strafbefehl zur „defekten Kabeltrommel“ (Teil 3 Fall 21) an keiner Stelle vom korrekten Begriff „Leitungsroller“ gemäß DIN EN 61242 (VDE 0620-300):2008-12; und das Gericht redet umgangssprachlich von „Stromkabeln“ und nicht „elektrischen Leitungen“. Ausgangspunkt des juristischen Denkens sind Rechtsvorschriften – technische Normen lernen Juristen häufig erst in konkreten Fällen kennen, in denen sie einschlägig sind. Jedenfalls sollte aber konsequent die Begrifflichkeit der BetrSichV und der Arbeitsschutzgesetzgebung genutzt werden – denn das ist zwingend umzusetzendes Recht.

„*Recht ist zu wichtig, um es allein den Juristen zu überlassen*“ – so sagte es der englische Jurist *Herbert Lionel Adolphus Hart*.<sup>9</sup> In diesem Sinne bitte ich Sie, alle meine Aussagen mit technischem Bezug zu prüfen und auch die rechtlichen Aussagen kritisch zu hinterfragen – und ich bitte um Feedback an [info@rechtsanwalt-wilrich.de](mailto:info@rechtsanwalt-wilrich.de) oder [wilrich@hm.edu](mailto:wilrich@hm.edu).

Münsing und München, März 2023

*Thomas Wilrich*  
<http://www.rechtsanwalt-wilrich.de>

<sup>8</sup> Zitiert nach *Bernd Rütters*, Die unbegrenzte Auslegung, 7. Aufl. 2012, S. 7.

<sup>9</sup> Zitiert nach *Matthias Mahlmann*, Konkrete Gerechtigkeit, 2014, Rn. 23.